

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen

für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze

- Entwässerungsabgabensatzung -

in der Fassung der 12. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung u. Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

- § 19 Erstattungsanspruch
- § 19a Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)

Abschnitt V

- § 20 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal

Abschnitt VI

- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Seelze, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur:
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab - Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % - in Kerngebieten 50 % - und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % - in Kerngebieten 30 % - der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbänder und Campingplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Dauerkleingärten, Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Dauerkleingärten, Festplatz, Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Gren-

zen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
8. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbänder, Camping-, Sport-, und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- Niederschlagswasser –

- (5) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (6) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (7) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.
- (8) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| 3. Kerngebiete | 1,0 |
| 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist | 0,2 |
| 6. für Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder | 0,2 |
7. Die Gebietseinordnung nach Abs. 8 richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen nach der vorhandenen Bebauung.
- (9) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim
- | | |
|------------------------|---------------------------------------|
| 1. Schmutzwasser | 11,36 €/m ² Beitragsfläche |
| 2. Niederschlagswasser | 5,38 €/m ² Beitragsfläche |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Person nach Satz 1 die Person, die das Erbbaurecht hat, beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldende; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Personen, die das Wohnungs- und Teileigentum haben, nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie werden getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, und zwar nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentwässerung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten,
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen oder auf Kosten der Antragstellenden Gutachten anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2-4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellenden Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Berechnungseinheit ist 1 qm bebaute und befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Oktober des Vorjahres. Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (3) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke und Restablauf in die öffentliche Abwasseranlage werden zur Hälfte auf die errechnete Fläche nach Abs. 1 angerechnet.
- (4) Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die hieran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche nach Abs. 1 nur zu 10 % berechnet. Voraussetzung ist, dass die Versickerungsanlage ein Stauvolumen von mind. 2 Kubikmeter je angefangene 100 qm angeschlossene Fläche hat. Bei Nutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit einem Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass 70 % der Fläche berechnet wird.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser | 3,13 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,80 € |

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Personen, die das Eigentum, Nießbrauchrecht oder andere dingliche Nutzungsrechte haben, Mietende, Pachtende, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Personen, die das Eigentum an Gebäuden auf fremden Grund und Boden haben). Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an die Stelle der Personen, die das Eigentum an dem Grundstück haben, die Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenschildende haften als Gesamtschildende.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasserzugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Schmutzwassergebühr eine verhältnismäßig geschätzte Wassermenge sowie auch begründete Angaben der Gebührenpflichtigen und bei der Niederschlagswassergebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat zugrunde gelegt. Endet die Gebührenpflicht, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den vom Wasserversorgungsunternehmen ermittelten Wassermengen errechnet wird, ist dieses Unternehmen von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode. Die Gebührenschild entsteht am Ende des Erhebungszeitraums.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Erhebungszeitraum ist (§ 17 Abs. 1), werden sie am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht oder verändert sich die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Soweit die Schmutzwassergebühr vom beauftragten Wasserversorgungsunternehmen eingezogen wird, sind bis zur endgültigen Abrechnungen Abschlagzahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Abschlagszahlungen und die endgültig zu entrichtenden Gebühren sind mit dem Wassergeld fällig.

Abschnitt IV

§ 19

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten. Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die an die Druckentwässerung oder an Leitungen, die nicht in der Straße liegen, angeschlossen werden, gilt abweichend hiervon Absatz 2.
- (2) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) § 6 gilt entsprechend.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Person erstattungspflichtig, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an dem betroffenen Grundstück hat. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Personen, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an den beteiligten Grundstücken haben, zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (6) Werden Grundstücke nach Entstehen der sachlichen aber vor Entstehen der persönlichen Kostenerstattungspflicht geteilt, sind die Personen, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an den neu entstandenen Grundstücken haben, zu dem Anteil der für einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entstandenen Kosten erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der abgeteilten Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche aller an den gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke entspricht.
- (7) §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 19 a
Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)

- (1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an
- | | |
|---|------------|
| 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation | 1.759,49 € |
| 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation | 966,75 € |
- (2) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches nach Absatz 1 gelten die öffentlichen Abwasserkanäle als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Unter Berücksichtigung des Abs. 2 wird für die Berechnung des Erstattungsanspruches nach Absatz 1 die tatsächliche Länge der Anschlussleitung entsprechend des Aufmaßes der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.
- (4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z. B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür entstandenen Kosten zusätzlich zu den sich nach Abs. 1 ergebenden Kosten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Abschnitt V

§ 20
Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal

- (1) Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Die eingeleitete Wassermenge ist durch einen Wassermesser nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|--------|
| a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal
bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,80 € |
| ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,41 € |
| ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser | 0,28 € |
| b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal
je cbm eingeleitetes Wasser | 3,13 € |
- (3) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, § 15 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Ersatzweise ist gebührenpflichtig, wer den Regenwasserkanal in Anspruch nimmt.

Abschnitt VI

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDStG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDStG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Seelze zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), den Stadtwerken Hannover AG und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Schmutzwassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an das Wasserversorgungsunternehmen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 5, § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 bis 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungs-abgabensatzung, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 11.10.2011 außer Kraft
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum Tage der Veröffentlichung der 8. Änderungssatzung wird der nach den Vorschriften der §§ 19 und 19 a dieser Satzung zu berechnende Erstattungsanspruch der Höhe nach auf den sich aus der Satzung vom 04.12.2020 ergebenden Erstattungsanspruch beschränkt.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbe- kannt-machung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	04.12.2013	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 20.12.2013	"Umschau" Nr. 50 vom 11.12.2013	01.01.2004	Neufas- sung der Satzung
1. Änderung	14.10.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 vom 30.10.2014	"Umschau" Nr. 44 vom 29.10.2014	01.01.2015	§ 14, § 20 (2) a, b
2. Änderung	01.12.2015	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 10.12.2015	"Umschau" Nr. 50 vom 09.12.2015	01.01.2016	§ 14, § 20 (2) a, b
3. Änderung	29.11.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 08.12.2016	"Umschau" Nr. 49 vom 07.12.2016	01.01.2017	§ 14, § 20 (2) a, b

4. Änderung	01.11.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 43 vom 09.11.2017	"Umschau" Nr. 45 vom 08.11.2017	01.01.2018	§ 14, § 20 (2) a, b
5. Änderung	30.11.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13.12.2018	"Umschau" Nr. 51 vom 19.12.2018	01.01.2019	§ 14, § 20 (2) a, b
6. Änderung	03.12.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 12.12.2019	"Umschau" Nr. 50 vom 11.12.2019	01.01.2020	§ 12 (5), § 14, § 20 (2) a, b
7. Änderung	04.12.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 17.12.2020	"Umschau" Nr. 51 vom 19.12.2020	01.01.2021	§ 1 (1), § 6, § 12 (4,5), § 13 (2), § 14, § 15, § 16 (2), § 19, § 19a, § 20 (2) a, b
8. Änderung	30.11.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 45 vom 09.12.2021 und Nr. 47 vom 23.12.2021	"Umschau" Nr. 51 vom 18.12.2021	01.01.2022	§ 14, §§ 19, 19 a § 20 (2) a, b Anlage Winterdienst
9. Änderung	12.10.2022	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 vom 27.10.2022	"Umschau" Nr. 44 vom 29.10.2022	01.01.2023	§ 14, § 19 a § 20 (2)
10. Änderung	04.12.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 33 vom 14.12.2023	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	01.01.2024	§ 14, § 19 a § 20 (2)

11. Änderung	02.12.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 51 vom 12.12.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	01.01.2025	§§ 14, 20 (2)
12. Änderung	01.12.2025	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 24 vom 11.12.2025	Ab 01.01.2026 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für zwei Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2026	§ 14 § 19a (1) § 20 (2)